

Martin-Luther-Universität
und
Hochschule Anhalt

**PRÜFUNGS- UND STUDIEN-
ORDNUNG**

zur Erlangung des akademischen
Grades

MASTER

für den kooperativen Studiengang

**INTERAKTIVE
MEDIEN (IAM)**
(90/120 Leistungspunkte)

der Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg
und
der Hochschule Anhalt

vom 19.10.2016 (Naturwissenschaft-
liche Fakultät III, MLU)

vom 05.10.2016
(Fachbereich Informatik und Spra-
chen, HS Anhalt)

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S.600), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, haben die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und die Hochschule Anhalt nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum

Gliederung

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

- § 3 Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungsamt
- § 7 Prüfer und Beisitzer

II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

- § 8 Studienberatung
- § 9 Studienplan und Studieninhalte
- § 10 Vermittlungsformen
- § 11 Mobilitätsfenster

III. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kreditierungen
- § 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 14 Arten der Prüfungsleistungen
- § 15 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 20 Zusatzmodulprüfungen
- § 21 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne
- § 22 Ungültigkeit der Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 24 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

IV. Masterprüfung

- § 25 Bestandteile der Masterprüfung
- § 26 Gesamtnote der Masterprüfung

V. Masterarbeit und Kolloquium (Verteidigung)

- § 27 Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums (der Verteidigung)
- § 28 Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit
- § 29 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 30 Besondere Forderungen an eine Masterarbeit
- § 31 Bewertung der Masterarbeit
- § 32 Kolloquium (Verteidigung) zur Masterarbeit
- § 33 Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium (Verteidigung)

VI. Schlussbestimmungen

- § 34 Inkrafttreten der Masterprüfungs- und Studienordnung

Anlagen

- Anlage 1: Masterurkunde
- Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung
- Anlage 3: Diploma Supplement
- Anlage 4: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 5: Regelstudienverlauf

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen.

(2) Zulassungsvoraussetzung zu dem 3-semesterigen Master-Studiengang „Interaktive Medien“ ist ein qualifizierter Hochschulabschluss in einem Informatik-Bachelorstudiengang bzw. Medieninformatik, Digitale Medien, Medientechnik oder in vergleichbaren Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens 7 Semestern und 210 Credits (Leistungspunkte).

(3) Die Zulassung zu dem 4-semesterigen Master-Studiengang „Interaktive Medien“ setzt voraus, dass ein 6-semesteriger Bachelor-Studiengang in einem Informatik-Bachelorstudiengang bzw. Medieninformatik, Digitale Medien, Medientechnik oder in vergleichbaren Studiengängen mit 180 Credits (Leistungspunkte) absolviert wurde.

(4) Unabhängig vom Abschluss wird in der Regel eine Abschlussnote von nicht schlechter als „2,7“ gefordert. Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge und Master-Studienprogramme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

(5) Die Studierenden werden für die Zeit ihres Studiums im Masterstudiengang Interaktive Medien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und an der Hochschule Anhalt immatrikuliert.

(6) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters oder der erste Tag des Sommersemesters.

§ 2

Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) Der Masterstudiengang ist von den Vorzügen beider beteiligten Hochschulformen geprägt: Ziel des Studiums ist, durch zeitgleiche Vermittlung theoretischer und Aneignung anwendungsbezogener Fachkenntnisse aus dem Bereich der interaktiven digitalen Medien und deren Anwendungen, die Absolventen zu befähigen, technische und kommunikationsrelevante Probleme zu erkennen, zu deren Lösung wissenschaftliche Methoden und praktische Erkenntnisse fachübergreifend anzuwenden, mit dem Ziel, innovative und komplexe Projekte der interaktiven und online Medien professionell umzusetzen. Die Studierenden erwerben in den Bereichen Bildverarbeitung, Mustererkennung und Algorithm Engineering theoretisch-wissenschaftliche Kenntnisse, die es ihnen erlauben, Details und Hintergründe anwendungsbezogener Module zur Konzeption, Entwicklung und Frontenddesign interaktiver Medien besser zu verstehen und effizienter anzuwenden. Dies betrifft sowohl die klassischen interaktiven Telekommunikationsmedien als auch neuartige Schnittstellen und Technologien zum Erfassen menschlicher Gesten und Verhaltensmuster sowie deren Einsatz im Rahmen praxisrelevanter Anwendungen in sozialen Netzwerken, Computerspielen oder im täglichen Leben. Neben der aufeinander abgestimmten theoretischen und praxisbezogenen Ausbildung, sind durch einen Projektteil, vor allem selbständiges Arbeiten, systematisches Vorgehen und der Ausbau kommunikativer Fähigkeiten zentrale Anliegen.

Der Abschluss befähigt zur Übernahme von anspruchsvollen Führungsaufgaben im Bereich der digitalen Medien sowie zur Aufnahme einer Promotion.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut, ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 4 dieser Ordnung aufgeführt.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls und der Masterarbeit werden Credits (Leistungspunkte) vergeben. Die Anzahl der Credits (Leistungspunkte) richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand (d.h. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) von 30 Zeitstunden. Credits (Leistungspunkte) sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul mindestens 5. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie i.d.R. innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind 30 Credits (Leistungspunkte) zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Zeitstunden je Semester.

(4) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums im konsekutiven Studiengang Interaktive Medien. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die theoretischen und praktischen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse im Disput in klarer Sprache überzeugend darzulegen.

(5) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 4), der Masterarbeit und dem Kolloquium. Zu einer Modulprüfung können Leistungsnachweise (Studienleistungen oder Modulvorleistungen) oder Teilnahmenachweise nach Anlage 4 gefordert werden. Durch einen Leistungsnachweis (Studienleistung oder Modulvorleistung) dokumentiert der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten und der betreffenden Zahl der Studierenden von dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens 4 Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben.

(6) Je Modul ist in der Regel eine Prüfungsleistung zu absolvieren, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und Kompetenzen selbständig anwenden kann. Die Benotung erfolgt nach § 17.

(7) Module können auch ohne Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden, was durch Teilnahme- und/oder Leistungsnachweise (Studienleistungen und/oder Modulvorleistungen) zu belegen ist. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“, das Modul geht demzufolge nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 26 ein.

§ 3 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleihen die Naturwissenschaftliche Fakultät III der Martin-Luther-Universität und der Fachbereich Informatik und Sprachen der Hochschule Anhalt den akademischen Grad

Master of Science (M. Sc.).

Darüber stellen die Martin-Luther-Universität und die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 19.

§ 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung 3 oder 4 Semester entsprechend der im Erststudium erbrachten Credits (Leistungspunkte).

(2) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass der Student die Masterprüfung im 3. oder 4. Fachsemester abschließen kann.

(3) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium 90 oder 120 Credits (Leistungspunkte) nachzuweisen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein paritätisch besetzter Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fakultätsrat und der Fachbereichsrat der beteiligten Einrichtungen bestellen den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennen gleichzeitig deren ständige Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, und zwar vier (je zwei von jeder beteiligten Einrichtung) Mitglieder der Gruppe der Professoren, zwei (je einer von jeder beteiligten Einrichtung) Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und ein Student. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultäts- und dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiterer Professor - anwesend sind. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt für Mitglieder der Gruppe der Professoren vier Jahre, für Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2

bis 3 HSG LSA zwei Jahre und die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fakultäts- und Fachbereichsrat. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 6 Prüfungsamt

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Hochschule Anhalt. Dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen und über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer (Prüfungskommission). Als Prüfer können Mitglieder und Angehörige der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der Hochschule Anhalt oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 14 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Absatz 9 entsprechend.

II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt und die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg informieren Studieninteressierte über Studiemöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie beraten unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch die Fakultät bzw. durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf.

(3) Für den Studiengang wird von der Fakultät bzw. vom Fachbereich jeweils ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 9 Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 4). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Ordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits (Leistungspunkte) an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

(3) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses jeweils vor Semesterbeginn der Nachfrage angepasst werden. Die Lehrveranstaltungen finden an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und an der Hochschule Anhalt statt.

(4) Die im Studienplan (Anlage 4) aufgeführten Wahlpflichtmodule können auf Beschluss des Prüfungsausschusses um weitere Wahlpflichtmodule ergänzt werden. Insbesondere ist es möglich, das Lehrangebot durch Module von Gastdozenten zu erweitern.

(5) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der beteiligten Hochschulen unter Berücksichtigung der Zulassungsvoraussetzungen oder -beschränkungen der einzelnen Module gewählt werden.

§ 10 Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die

Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte und Praktika vermittelt.

(2) Vorlesungen dienen der Darstellung grundlegender Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens sowie der Methodologie wissenschaftlicher Arbeit. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Praktika wird das theoretisch erworbene Wissen durch Versuche, Experimente und Simulationen bestätigt und gefestigt. Es sind Fähigkeiten und Fertigkeiten beim Umgang mit spezieller Software und digitalen Geräten zu entwickeln. Die Studierenden arbeiten in der Regel in Gruppen.

(6) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Lehrenden sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei.

(7) Vorlesungen, Seminare, Übungen und Projekte können teilweise oder vollständig multimedial gestützt gestaltet und als Online-Kurse angeboten werden.

§ 11 Mobilitätsfenster

(entfällt)

III. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Kreditierung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits (Leistungspunkte) und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits (Leistungspunkte) und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden entsprechend der Lissabon Konvention auf Antrag angerechnet, soweit eine wesentliche Unterschiedlichkeit nicht festgestellt wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits (Leistungspunkte) und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erwor-

ben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits (Leistungspunkte) auf Antrag angerechnet werden, die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder Studienfachberaters im Einzelfall.

(5) Zuständig für Anrechnungen von Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den zuständigen Fachvertretern, negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 17. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen, es geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 26 ein.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

§ 13

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 4 dieser Ordnung ablegen. Mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Leistungsnachweise gemäß dieser Ordnung gebunden sind. Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen zu Klausuren und mündlichen Prüfungen sind letztmalig am fünften Kalendertag vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 16 Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt.

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Leistungsnachweise am sechsten Kalendertag vor dem Prüfungstermin im Prüfungsamt dokumentiert ist.

§ 14

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9),

Im Verlauf des gesamten Studiums soll ein ausgewogener Anteil der Prüfungsarten nach Ziffer 1 bis 8, insbesondere auch von mündlichen Prüfungen gesichert werden.

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 4 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission gemäß § 7 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Dem Beisitzer obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Prüfungszeit je Prüfungsteilnehmer ist nach Anlage 4 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver und/oder künstlerischer Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis (Studienleistung oder Modulvorleistung) für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in Kleingruppen unter Betreuung sowie durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe zu selbstständigen Beiträgen der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe führen. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Die Präsentation ist eine öffentliche Form visueller Darstellung der Arbeitsergebnisse des/der Kandidaten mit der Möglichkeit eines anschließenden Disputs. In dem Kolloquium (Verteidigung) soll der Kandidat seine Arbeiten erläutern und verteidigen oder seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und kann mit einer Präsentation verbunden werden, in dem Fall werden Präsentation und Kolloquium gemeinsam bewertet.

(10) Der Rahmensemesterplan legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen. Dies gilt nicht für die Masterarbeit und das Masterkolloquium (Verteidigung).

(11) Macht der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

§ 15

Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichende Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt und im selben Semester kein weiterer Prüfungstermin angeboten wird, besteht ein Prüfungsanspruch im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 14 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungskommission. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungskommission kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 14 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann – je nach Schwere des Täuschungsversuchs – die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von Prüfungsbefugten oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 18 Absatz 1 und § 22.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Prüfung unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des letzten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(2) Für die Bewertung durch den jeweiligen Prüfer sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	- eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung

tung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

(4)	Die Note lautet bei einem Durchschnitt:	
bis	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
über	4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Masterarbeit und deren Kolloquium (Verteidigung) (s. Abschnitt V) für insgesamt sechs Modulprüfungen zweimal wiederholt werden. Prüfungsleistungen sowie studienbegleitende Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. .

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Art der Prüfungen nach § 14 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(4) In demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 19 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Masterprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 4 sowie die erreichten Credits (Leistungspunkte). Die Urkunde (s. Anlage 1) wird von den Dekanen unterzeichnet, Zeugnis (s. Anlage 2) und Diploma Supplement (s. Anlage 3) vom Prüfungsausschussvorsitzenden. Mit dem Zeugnis der Masterprüfung werden gleichzeitig die Urkunde zur Verleihung des Mastergrades und das Diploma Supplement überreicht. Alle Dokumente erhalten das Datum nach § 3.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

§ 20 Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 4 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Masterzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 21 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne

(1) Eine Einstufungsprüfung nach § 15 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, ist gemäß § 12 Absatz 4 möglich. Im Ergebnis ist die Zulassung in ein höheres Fachsemester möglich.

(2) Für besonders Begabte und Studierende mit einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten können in mentorieller Verantwortung der Studienfachberater Sonderstudien- und Prüfungspläne mit dem Ziel der Verkürzung des Studiums und/oder einer fachlichen Spezialisierung vereinbart werden. Ebenfalls zulässig ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen für Studierende aus sozialen oder familiären Gründen und zur Förderung von Leistungssportlern, um die Anforderungen mit dem Studienverlauf zu harmonisieren. Abzustimmen sind diese Pläne mit den zuständigen Studiendekanen.

(3) Die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit werden im Rahmen von beantragten Sonderstudienplänen nach Absatz 2 realisiert.

§ 22 Ungültigkeit der Prüfung

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung der Masterprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüfer gewährt. Der Antrag ist längstens 3 Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der 1. Prüfer bestimmt den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt bzw. an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Masterzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme

an der Hochschule Anhalt bzw. an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

§ 24

Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 26, 28, 29, 32 und 33 dieser Ordnung ist vom Prüfungsausschuss bzw. im Falle von §19 Absatz 2 vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

IV. Masterprüfung

§ 25

Bestandteile der Masterprüfung

Bestandteile der Masterprüfung sind:

1. die Masterarbeit,
2. das Kolloquium (Verteidigung) zur Masterarbeit,
3. die Modulprüfungen bzw. Nachweise für den Abschluss von Modulen (Anlage 4),
4. die Leistungsnachweise (Anlage 4).

§ 26

Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Das arithmetische Mittel der gemäß der dotierten Credits (Leistungspunkte) gewichteten Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 4 wird mit einer Dezimalstelle nach § 17 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das 0,7-fache der Note nach Satz 1, dem 0,25-fachen der Note der Masterarbeit und dem 0,05-fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 17 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

- | | | |
|---|--------------|-------|
| A | die besten | 10 %, |
| B | die nächsten | 25 %, |
| C | die nächsten | 30 %, |

- | | | |
|---|--------------|-------|
| D | die nächsten | 25 %, |
| E | die nächsten | 10 %. |

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird hilfsweise die ECTS-Note anhand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

- | | | |
|---|------|--------------|
| A | bis | 1,3, |
| B | über | 1,3 bis 2,0, |
| C | über | 2,0 bis 3,0, |
| D | über | 3,0 bis 3,7, |
| E | über | 3,7 bis 4,0. |

V.

Masterarbeit und Kolloquium (Verteidigung)

§ 27

Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums (der Verteidigung)

(1) Das Kolloquium (Verteidigung) zur Masterarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium (Verteidigung) zur Masterarbeit beweist der Student, dass er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einem wissenschaftlichen Disput inhaltlich und methodisch überzeugend darzustellen.

(3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbständig zu bearbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, fachlich komplexe Zusammenhänge zu überblicken, Anwendungs- und Forschungsbezüge herzustellen und Methodenkritik zu üben. Der Student soll die Fähigkeit zur interdisziplinären Arbeit nachweisen.

§ 28

Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit

(1) Das Thema ist in deutscher oder englischer Sprache durch den Prüfer nach Anhörung des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bzw. der Hochschule Anhalt sein.

(2) Die Masterarbeit wird von dem Professor oder dem Lehrbeauftragten, der das Thema stellt, betreut. Sofern die Masterarbeit durch einen Lehrbeauftragten betreut wird, ist dies Teil des Lehrauftrages.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von 22 Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen, die der Student nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie der Vorsitzende der Masterprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Der Vorsitzende

der Masterprüfungskommission muss ein Professor der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bzw. der Hochschule Anhalt sein.

§ 29

Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist i.d.R. zu versagen, wenn die Prüfungen des 1. Fachsemesters bei dem 3-semesterigen Studiengang bzw. des 1. und 2. Fachsemesters bei dem 4-semesterigen Studiengang gemäß Anlage 4 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 28.

§ 30

Besondere Forderungen an eine Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form 2-fach im Prüfungsamt einzureichen. Außerdem ist eine bibliographische Zusammenfassung sowie ein Exemplar der Arbeit in digitaler Form abzugeben¹.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

§ 31

Bewertung der Masterarbeit

(1) Zur Bewertung der Masterarbeit sind zwei Gutachten notwendig. Mindestens ein Gutachten muss dabei von einem Professor der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bzw. der Hochschule Anhalt erstellt worden sein. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Masterarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten entsprechend § 17 Absatz 4, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Masterarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 17 Absatz 2.

§ 32

Kolloquium (Verteidigung) zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium (Verteidigung) ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Masterarbeit und der Nachweis aller nach § 25 Punkte 3 und 4 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium (Verteidigung) ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit abzuhalten.

(3) Das Kolloquium (Verteidigung) ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(4) Am Tage des Masterkolloquiums (Verteidigung) kann der Vorsitzende der Masterprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachter zur Masterprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Masterkolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat des Autors und der Diskussion.

(5) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 17 Absatz 2. Die Gesamtnote des Masterkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 17 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist durch den Vorsitzenden zu verkünden.

§ 33

Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium (Verteidigung)

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon beim ersten Versuch Gebrauch gemacht wurde (vergl. § 28 Absatz 3). Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium (Verteidigung) kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(3) § 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

¹Siehe Satzung zur Archivierung Studentischer Abschlussarbeiten vom 17.06.2009; Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 40/2010 vom 28.01.2010.

**VI.
Schlussbestimmungen**

**§ 34
Inkrafttreten der Masterprüfungs- und Studienordnung**

Für den Zuständigkeitsbereich der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

(1) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät III am 19.10.2016 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 09.11.2016.

(2) Diese Ordnung nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), den 16.11.2016

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Für den Zuständigkeitsbereich der Hochschule Anhalt

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Sprachen vom 05.10.2016 und des Senates der Hochschule Anhalt vom 02.11.2016 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 15.11.2016.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 75/2016 21.12.2016.

Köthen, den 15.11.2016

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt



Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Anlage 1

Masterurkunde Master's Degree Certificate

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Naturwissenschaftliche Fakultät III

und

die Hochschule Anhalt
Fachbereich Informatik und Sprachen

verleihen aufgrund der
bestandenen Masterprüfung im Studiengang

Interaktive Medien

den Mastergrad

Master of Science (M.Sc.).

Martin-Luther-University Halle-Wittenberg
Faculty Faculty of Natural Sciences III

and

Anhalt University of Applied Sciences,
Department of Computer Science and Languages

have awarded the academic degree of
Master of Science (M.Sc.).

after the successful completion of examinations
following a course in

Interactive Media

Ort, TT. MM. JJJJ

(Siegel 1)

(Siegel 2)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean



Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Anlage 2

Zeugnis über die Masterprüfung Certificate of Examination for a Master's Degree

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat
in der Naturwissenschaftlichen Fakultät III
der Martin-Luther- Universität Halle-Wittenberg
und
im Fachbereich Informatik und Sprachen
der Hochschule Anhalt

die Masterprüfung im Studiengang

Interaktive Medien

bestanden.

has passed all examinations on the Master's
Programme

Interactive Media

in the Faculty of Natural Sciences III
of the Martin-Luther-University Halle-Wittenberg
and

in the Department of Computer Science
and Languages
of the Anhalt University of Applied Sciences,

Gesamtnote der Masterprüfung **X,y**

Final Grade of Examination for a Master's Degree

Credits **CCC**

ECTS **A...E**

Ort, TT. MM. JJJJ

(Siegel 1) (Siegel2)

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Pflichtmodule
Compulsory Subjects

Credits
Credits **Noten**
Grades

PM 1
CS 1

C

X,y

.
.

PM n
CS n

C

X,y

Wahlpflichtmodule

Electoral Compulsory Subjects

WPM 1
ECS 1

C

X,y

.
.

PM n
ECS n

C

X,y

Thema der Masterarbeit:
Subject of the Master Thesis:

Masterarbeit
Master Thesis

C

X,y

Kolloquium
Colloquium

C

X,y

Zusatzmodule

Additional Subjects

ZM 1
AS 1

C

X,y

.
.

ZM n
AS n

C

X,y

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0)

s.a. successfully attended

ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)

e.t. erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)



Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

- Muster für den 3-semesterigen (4-semesterigen in Klammern) Studiengang -

Diploma Supplement

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family Name / 1.2. First Name «Name», «Vorname»
1.3 Date, Place, Country of birth «GebDatum», «GebOrt»; «GebLand»
1.4 Student ID Number or Code «Mtknr»

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification Master of Science (M.Sc.)
2.2 Main Field of Study Interactive Media
2.3 Administering Institutions Martin-Luther-University Halle-Wittenberg,
Faculty of Natural Sciences III
and
Anhalt University of Applied Sciences,
Department of Computer Science and
Languages
2.4. Language of Instruction German and English

3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

- 3.1 Level of Qualification Master
3.2 Official Length of Programme 1.5 (2) years
3.3 Access Requirements One of the following degrees: Bakkalaureus/Bachelor degree (3.5 (3) years); Magister/Master degree; Diplom in Computer Science, Electrical Engineering, an appropriate related field or foreign equivalent.

4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

- 4.1 Mode of Study full time

4.2 Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

The Master of Interactive Media Program is characterized by the advantageous hybridization of the traditionally distinct institutional structures of the University of Halle and the Anhalt University of Applied Sciences, with emphasis placed on the parallel conveyance of both theoretical and application-oriented expertise in the field of interactive digital media and its applications. Graduates are prepared to recognize technical and communications-

related problems and to solve them through the interdisciplinary application of scientific methods and practical knowledge, professionally implementing innovative and complex interactive and online media projects.

Students acquire competences in the areas of image processing, pattern recognition and algorithm engineering, while developing theoretical and scientific skills that allow them to better understand the context and content of applied modules relevant to the conception, development, front-end design and usability of interactive media. This pertains to both classical interactive telecommunications media and new interfaces and technologies to capture human gestures and behavioral patterns, as well as their use in practice-relevant applications in social networks, computer games and daily life. Concurrent with coordinated theoretical and practical instruction, socioprofessional competences are also cultivated through project participation, where graduates demonstrate the ability to work independently, approach problems systematically and the development of communication skills.

4.3 Programme Details

See transcript for list of courses and grades as well as Certificate of Examination for a Master's Degree for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

1.0; 1.3 for "very good", an excellent performance,
1.7; 2.0; 2.3 for "good", a performance significantly exceeding the average requirements,
2.7; 3.0; 3.3 for "satisfactory", a performance fulfilling average requirements in every respect,
3.7; 4.0 for "sufficient", a performance corresponding the minimum requirements despite its deficiencies,
5.0 for "insufficient", a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies.

An ECTS grade according to the following system is additionally granted:

A	best 10 %
B	next 25 %
C	next 30 %
D	next 25 %
E	last 10 % of Graduates.

4.5 Overall Classification

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 70%, thesis: 25%, oral examination/colloquium: 5%)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Graduate qualifies to apply for doctoral candidacy.

5.2 Professional Status

The successful completion of the Master of Interactive Media Program requires graduates to demonstrate their ability to operate scientifically and responsibly in a professional context, as well as to exhibit competence in the study of the following disciplines: history and future of new media, design and development of interactive media, communication networks, social media, project management and application development. Graduates are compelled to consider recent findings and developments in new media and computer science and must be able to articulate and apply relevant methodologies in practice, while interacting with professionals in computer science, software development and related fields.

Graduates are proficient in all aspects concerning the design, development and execution of interactive media, from both a theoretical and practical perspective, and are familiar with methods in computer science for the processing of audiovisual information, data transmission and analysis, and can apply those methods in practice. They are professionally qualified for all assignments where media interactivity is crucial in terms of technological development, research and application.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

no further information provided

[nach erfolgreicher Akkreditierung ist folgende Formulierung zu verwenden]

This degree programme has been accredited by NN, the German Accreditation Agency for NN. Date of accreditation: TT.MM.JJJJ.

6.2 Further Information Sources

About the institutions: <http://www.inf.hs-anhalt.de> and <http://www.informatik.uni-halle.de>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following documents:

Master's Degree Certificate

Certificate of Examination for a Master's Degree

«PruefDatum»

Certification Date

«name»

Chair of the Examinations Committee

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Interaktive Medien

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Kreditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

3-semesteriger Studiengang Master Interaktive Medien (90 LP)	Credits (Leistungspunkte)
1. Fachsemester	
Projekt 1 Interaktive Medien	5
Basismodul 1 Interaktive Medien	5
Basismodul 1 Bildverarbeitung	5
Basismodul 1 Algorithmen / Grundlagen	5
Wahlpflichtmodul 1	5
Wahlpflichtmodul 2	5
Summe 1. Fachsemester	30
2. Fachsemester	
Projekt 2 Interaktive Medien	5
Basismodul 2 Interaktive Medien	5
Basismodul 2 Bildverarbeitung	5
Basismodul 2 Algorithmen / Grundlagen	5
Wahlpflichtmodul 3	5
Wahlpflichtmodul 4	5
Summe 2. Fachsemester	30
3. Fachsemester	
Masterarbeit und Masterkolloquium	30
Summe 3. Fachsemester	30
Summe Studiengang gesamt	90

4-semesteriger Studiengang Master Interaktive Medien (120 LP)	Credits (Leistungspunkte)
1. Fachsemester	
Wahlpflichtmodul B 1	5
Wahlpflichtmodul B 2	5
Wahlpflichtmodul B 3	5
Wahlpflichtmodul B 4	5
Wahlpflichtmodul B 5	5
Wahlpflichtmodul B 6	5
Summe 1. Fachsemester	30
2. Fachsemester	
Projekt 1 Interaktive Medien	5
Basismodul 1 Interaktive Medien	5
Basismodul 1 Bildverarbeitung	5
Basismodul 1 Algorithmen / Grundlagen	5
Wahlpflichtmodul 1	5
Wahlpflichtmodul 2	5
Summe 2. Fachsemester	30
3. Fachsemester	
Projekt 2 Interaktive Medien	5
Basismodul 2 Interaktive Medien	5
Basismodul 2 Bildverarbeitung	5
Basismodul 2 Algorithmen / Grundlagen	5
Wahlpflichtmodul 3	5
Wahlpflichtmodul 4	5
Summe 3. Fachsemester	30
4. Fachsemester	
Masterarbeit und Masterkolloquium	30
Summe 4. Fachsemester	30
Summe Studiengang gesamt	120

Hinweis zum Studiengang:

Insgesamt müssen die 30 Credits (Leistungspunkte) aller Pflichtmodule sowie weitere 30 Credits (Leistungspunkte) in Wahlpflichtmodule vom Typ A erworben werden. In den 30 Credits (Leistungspunkte) in Wahlpflichtmodulen müssen Basismodule im Umfang von mindestens 10 Credits (Leistungspunkte) enthalten sein, wobei die Bereiche „Grundlagen“ sowie „Algorithmen“ jeweils im Umfang von mindestens 5 Credits (Leistungspunkte) abgedeckt sein müssen.

Studierende im 4-semesterigen Master-Studiengang müssen zusätzlich 30 Credits (Leistungspunkte) aus Wahlpflichtmodulen (Type A oder B) erwerben.

Modulkatalog	Typ	Angeboten von	V	Ü	P	Leistungs-nachweis	Prüfungsart	Zeiddauer der Prüfung	Credits (LP)
Masterarbeit und -kolloquium									
Masterarbeit		MLU HSA				§29	H		30
Masterkolloquium		MLU HSA				§32	C		
Pflichtmodule									
Projektmodule (Pflichtmodule) Interaktive Medien									
Projekt 1 Interaktive Medien		MLU HSA	0	0	4		PRO		5
Projekt 2 Interaktive Medien		MLU HSA	0	0	4		PRO		5
Basismodule (Pflichtmodule) Interaktive Medien									
Interaktive Mediensysteme		HSA	2	0	2		PRO		5
Interaktive Audiosysteme		HSA	2	2	0	LNW	K	90 min	5
Basismodule (Pflichtmodule) Bildverarbeitung									
Bildverarbeitung		MLU	2	2	0	LNW	M / K	30 min / 90 min	5
Geometrische Szenenrekonstruktion		MLU	2	2	0	LNW	M / K	30 min / 90 min	5
Wahlpflichtmodule									
Bereich Interaktive Medien (max. 1 ist zu wählen)									
Wahlmodule									
Design Interaktiver Medien	A	HSA	2	2	0		PRO		5
Social Software (Seminar)	A	HSA	0	2	0		H, R	30 min	5
Bereich Bildverarbeitung (max. 1 ist zu wählen)									
Wahlmodule									
Angewandte Bildverarbeitung	A	MLU	1	3	0	LNW	M / K	30 min / 90 min	5
Ausgewählte Kapitel der Bildverarbeitung	A	MLU	0	2	0	LNW	P	30 min	5
Bereich Grundlagen (max. 3 sind zu wählen)									
Basismodule (min 1 ist zu wählen)									
IT-Sicherheit (für Master Informatik)	A	MLU	3	1	0	LNW	M / K	30 min / 90 min	5
Datenkompression	A	MLU	3	1	0	LNW	M / K	30 min / 90 min	5
Wahlmodule									
Entwicklung mobiler Anwendungen	A	HSA	1	0	3		PRO		5
Parallelverarbeitung	A	MLU	3	1	0	LNW	M / K	30 min / 90 min	5
Bereich Algorithmen (max. 3 sind zu wählen)									
Basismodule (min 1 ist zu wählen)									
Algorithm Engineering	A	MLU	3	1	0	LNW	M / K	30 min / 90 min	5
Effiziente Graphenalgorithmen	A	MLU	3	1	0	LNW	M / K	30 min / 90 min	5
Optimierungsalgorithmen für schwere Probleme	A	MLU	3	1	0	LNW	M / K	30 min / 90 min	5
Wahlmodule									
Spezielle Kapitel der Algorithmik	A	MLU	3	1	0	LNW	M / K	30 min / 90 min	5
Bereich Spieleentwicklung (max. 2 sind zu wählen)									
Wahlmodule									
Digitale Spiele (für Master)	A	HSA	2	0	2		K	90 min	5
Game Engine Architecture	A	HSA	2	0	2		M	30 min	5

Bereich Datenbanken und Informationssysteme ² (max. 3 sind zu wählen)									
Wahlmodule									
Datenbankentwurf (Datenbanken IIA)	A	MLU	2	0	2		M / K	30 min / 90 min	5
XML und Datenbanken	A	MLU	2	1	1		M / K	30 min / 90 min	5
Fortgeschrittene Datenbanktechnologie	A	HSA	0	2	0		H, R	30 min	5
Datamining	A	MLU	2	2	0		M / K	30 min / 90 min	5
Statistische Methoden des Datamining	A	HSA	2	1	1		H, R	30 min	5
Information Retrieval und Visualisierung	A	MLU	2	2	0		M / K	30 min / 90 min	5
Information Retrieval	A	HSA	2	1	1		M	30 min	5
Informationsvisualisierung	A	HSA	2	0	2		K	90 min	5
Musterklassifikation	A	MLU	2	2	0		M / K	30 min / 90 min	5
Fortgeschrittene Techniken des Maschinellen Lernens	A	HSA	2	1	1		M	30 min	5
Bereich Wahlmodule Typ B (max. 6 sind zu wählen)									
Wahlmodule									
Online- und Medienrecht (online)	B	HSA	2	0	2		M / K	30 min / 90 min	5
BWL / Existenzgründung (online)	B	HSA					M / K	30 min / 90 min	5
Internetsuchmaschinen (online)	B	HSA	2	1	1		M	25 min	5
Betriebspraktikum ³	B								10 bis 30 ⁴
Medienproduktion, Projekt	B	HSA	1	0	3		PRO		5
Medien und Spiele, Projekt	B	HSA	1	0	3		PRO		5
Multimediale Signalverarbeitung	B	HSA	2	0	2		K	90 min	5
Sounddesign und- recording	B	HSA	1	0	3		PRO		5
Spieleprogrammierung	B	HSA	1	0	3		PRO		5
Algorithmische Spieltheorie	B	MLU	3	1	0	LNW	M / K	30 min / 90 min	5
Theorie der Datensicherheit II	B	MLU	3	1	0	LNW	M / K	30 min / 90 min	5
DBMS-Implementierung (Datenbanken IIB)	B	MLU	2	1	1	LNW	M / K	30 min / 90 min	5
Logische Programmierung und Deduktive Datenbanken	B	MLU	2	2	0	LNW	M / K	30 min / 90 min	5
Konzepte höherer Programmiersprachen	B	MLU	3	1	0	LNW	M / K	30 min / 90 min	5
Übersetzerbau I	B	MLU	3	1	0	LNW	M / K	30 min / 90 min	5

Angeboten von: MLU Martin-Luther-Universität
HSA Hochschule Anhalt

Modulabschluss: K Klausur
M mündliche Prüfung
PRO Projekt
H Hausarbeit
R Referat
P Präsentation
C Kolloquium

Leistungsnachweis: LNW Prüfungsvorleistung / Studienleistung / Modulvorleistung

Sehen die Bestimmungen alternative Prüfungsarten für eine Modulprüfung vor, so ist innerhalb von vier Wochen nach Semesterbeginn die für das Semester gültige Prüfungsart festzulegen.

² Module sind nicht beliebig kombinierbar:

- Modul „Datenbankentwurf (Datenbanken IIA)“ kann nicht zusammen mit dem Modul „Fortgeschrittene Datenbanktechnologie“ gewählt werden.
- Modul „Datamining“ kann nicht zusammen mit dem Modul „Statistische Methoden des Datamining“ gewählt werden.
- Modul „Information Retrieval und Visualisierung“ kann nicht zusammen mit einem der Module „Information Retrieval“ oder „Informationsvisualisierung“ gewählt werden.
- Modul „Musterklassifikation“ kann nicht zusammen mit dem Modul „Fortgeschrittene Techniken des Maschinellen Lernens“ gewählt werden.

³ Mindestens 8 Wochen.

⁴ 4 Wochen entsprechen 5 Credits.

Modulbezeichnungen Deutsch – Englisch

Algorithm Engineering	Algorithm Engineering
Algorithmische Spieltheorie	Algorithmic Game Theory
Angewandte Bildverarbeitung	Applied Image Processing
Ausgewählte Kapitel der Bildverarbeitung	Selected Topics in Image Processing
Betriebspraktikum	Internship
Bildverarbeitung	Image Processing
BWL / Existenzgründung	Business Studies / Business Start-up
Datamining	Data Mining
Datenbankentwurf (Datenbanken IIA)	Database Design (Databases IIA)
Datenkompression	Data Compression
DBMS-Implementierung (Datenbanken IIB)	DBMS Implementation (Databases IIB)
Design Interaktiver Medien	Interactive Media Design
Digitale Spiele (für Master)	Digital Games (for Master)
Effiziente Graphenalgorithmen	Efficient Graph Algorithms
Entwicklung mobiler Anwendungen	Mobile Application Development
Fortgeschrittene Datenbanktechnologie	Advanced Database Technology
Fortgeschrittene Techniken des Maschinellen Lernens	Advanced Techniques in Machine Learning
Game Engine Architecture	Game Engine Architecture
Geometrische Szenenrekonstruktion	Geometric Scene Reconstruction
Information Retrieval	Information Retrieval
Information Retrieval und Visualisierung	Information Retrieval and Visualization
Informationsvisualisierung	Information Visualization
Internetsuchmaschinen	Internet Search Engines
Interaktive Mediensysteme	Interactive Media Systems
Interaktive Audiosysteme	Interactive Audio Systems
IT-Sicherheit (für Master Informatik)	IT Security (for Informatics Master)
KI für Computerspiele	Artificial Intelligence (AI) for Computer Games
Konzepte höherer Programmiersprachen	Concepts of High-level Programming Languages
Logische Programmierung und Deduktive Datenbanken	Logic Programming and Deductive Databases
Masterarbeit	Master Thesis
Masterkolloquium	Colloquium
Medien und Spiele, Projekt	Media and Game Project
Medienproduktion, Projekt	Media Production Project
Musterklassifikation	Pattern Classification
Online- und Medienrecht	Internet and Media Law
Optimierungsalgorithmen für schwere Probleme	Optimization Algorithms for Hard Problems
Parallelverarbeitung	Parallel Processing
Projekt 1/2 Interaktive Medien	Interactive Media Project 1/2
Social Software (Seminar)	Social Software
Sounddesign und -recording	Sound Design and Recording
Spezielle Kapitel der Algorithmik	Special Topics in Algorithmics
Spieleprogrammierung	Game Programming
Statistische Methoden des Datamining	Statistical methods of Data Mining
Theorie der Datensicherheit II	Theory of Data Security II
Übersetzerbau I	Compiler Construction I
XML und Datenbanken	XML and Databases

Regelstudienverlauf

Regelstudienverlauf beim 3-semestrigen Studiengang Master Interaktive Medien.

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
3. Semester	22 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30 Credits

Regelstudienverlauf beim 4-semestrigen Studiengang Master Interaktive Medien.

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Betriebspraktika	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
	alternativ 24 Wochen Betriebspraktikum		
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
3. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
4. Semester	22 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen.